

Herr
Vorsitzender Andreas Schieder
Zentralausschuss der Post AG
Rochusplatz 1
1030 Wien

Mag.a Margit Wolff
Sachbearbeiterin

Margit.Wolff@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866363
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.272.965

Ministerkorrespondenz

Vorsitzender Andreas Schieder, Zentralausschuss der Post AG; Schwerarbeitsregelung für Postzusteller:innen

Wien, 16.8.2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für Ihr Schreiben vom 05.04.2022 zu obigem Betreff möchte ich mich zunächst herzlich bedanken.

Erfreulicherweise kann ich Ihnen zu Ihrem Anliegen nunmehr ganz aktuell mitteilen, dass sich die Vertreter:innen der Sozialpartner in der beim Dachverband am 20.06.2022 stattgefundenen Besprechung zu den Schwerarbeitslisten auf eine Erweiterung der Berufsliste 1 verständigt haben. Der bereits bestehende Eintrag „**PaketzustellerIn**“ wird – ohne Erstellung eines diesbezüglichen berufskundlichen Gutachtens - auf „**PaketzustellerIn (VerbundzustellerIn mit überwiegender Paketzustellung)**“ geändert. Die Konferenz der Sozialversicherungsträger hat dieser Erweiterung in ihrer Sitzung vom 13.07.22 die Zustimmung erteilt.

In Ergänzung dazu möchte ich Folgendes näher ausführen:

Für die Prüfung und Aufnahme von neuen Berufen in die Berufslisten sowie für die Evaluierung bestehender Einträge hat eine Einigung der Sozialpartner (Arbeiterkammer,

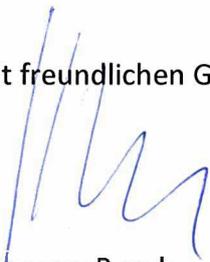
Wirtschaftskammer Österreich, ÖGB, Industriellenvereinigung) zu erfolgen; diesbezüglich tagen beim Dachverband regelmäßig Arbeitsgruppen u.a. unter Einbeziehung von Vertreter:innen meines Ressorts, wobei mir jedoch diesbezüglich keine entscheidungsrelevante Kompetenz zukommt.

Die Listen der Berufsgruppen mit körperlicher Schwerarbeit beleuchten bekanntlich die Facette der in § 1 Abs. 1 Z 4 der Schwerarbeitsverordnung normierten schweren körperlichen Arbeit (bei Arbeitskilokalorienverbrauch Männer mind. 2000 kcal, Frauen mind. 1400 kcal). Wichtig erscheint mir hier vor allem auch der Hinweis, dass die in Rede stehenden Listen der Berufsgruppen mit körperlich schwerer Arbeit lediglich ein Hilfsmittel, also quasi eine Entscheidungshilfe für die Pensionsversicherungsträger darstellen. Eine normative Wirkung ist mit diesem Arbeitsbehelf aber nicht verbunden. Somit gibt es - bezogen auf Ihr Ersuchen betreffend Rückwirkung - bei der Aufnahme neuer Berufe auch kein Inkrafttretensdatum. Vielmehr liegt die Entscheidung in jedem Einzelfall ausschließlich beim zuständigen Pensionsversicherungsträger. Die rechtsverbindliche Feststellung der Schwerarbeit durch den Träger hat individuell für jede und jeden betroffene:n Versicherte:n im Zuge eines Feststellungsverfahrens gemäß § 247 ASVG (bzw. der Parallelbestimmungen § 117a GSVG, § 108a BSVG) oder des auf Grund eines Pensionsantrages durchzuführenden Leistungsverfahrens zu erfolgen.

Ich möchte damit auch verdeutlichen, dass Versicherte, deren Berufe nicht in der Berufsliste zu finden sind, keinesfalls von vornherein von der Schwerarbeitspension ausgeschlossen sind, sondern im Einzelfall die individuelle Prüfung des Vorliegens einer Schwerarbeitstätigkeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung jedenfalls gewährleistet ist.

Ich hoffe, mit meinen Informationen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Rauch
Bundesminister